REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN Planungsausschuss	VORLAGE: (PA/VV) 11/190
	Anlage: -
6. November 2026 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2 Bearbeiter-in: Claudia Lang, Stefan Drieling, Heidrun Hambücken	Vorgang: (PA/VV) 10/10g (PA/VV) 11/10

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Sachstandsbericht

Durch die personelle Verstärkung im Fachbereich GIS und Landschaftsrahmenplan schreiten die Arbeiten am Landschaftsrahmenplan (LRP) derzeit zügig voran. Die Bearbeitung der Module Klima / Luft, Biotopverbund und Wasser / Boden steht dabei im Vordergrund. Diese Vorlage sowie ein Bericht in der Sitzung des Planungsausschusses am 06.11.2026 sollen einen kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen sowie den aktuellen Stand des LRP, einschließlich Kosten- und Zeitplan geben.

Aktuelle Entwicklungen

Der Sommer 2026 war, wie schon zahlreiche Sommer der vergangenen Jahre, wieder von Hitze und Niederschlagsarmut geprägt, was Bodentrockenheit, Fluss-Niedrigwasser, Grund- und Trinkwasserknappheit sowie Wald-/Flächenbrände auch in der Region Heilbronn-Franken einschließlich Auswirkungen auf die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt nach sich gezogen hat.

Zudem zeigten sich hitzebedingte Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit; laut Robert-Koch-Institut (RKI) sogar eine extreme Übersterblichkeit mit ca. 16.000 zusätzlichen Todesfällen über den gesamten Sommer.

Die Wirtschaft war indirekt beispielsweise durch Einbruch der Binnenschifffahrt und Drosselung von wasserabhängigen Industrieanlagen und Kraftwerken berührt. Insbesondere die Landwirtschaft war betroffen durch qualitative und quantitative Ernteeinbußen bei nahezu allen Feldfrüchten und Sonderkulturen sowie hitzebedingten Mindererträgen bei tierischen Produkten. Es konnte ca. 30 - 40% weniger Futter geerntet werden, so dass teilweise für den Winter zu hohen Preisen Futter zugekauft oder der Tierbestand reduziert werden muss. Gleichzeitig verteuerten sich Kraftstoffe und Düngemittel durch die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten und die damit verbundenen Blockaden wichtiger Handelswege.

Abgesehen von den Vitalitätsverlusten und Ausfällen einzelner Baumbestände und direkten Schäden durch Brände, die in der Region zum Glück noch einen geringen Umfang einnehmen, werden sich die hitze- und dürrebedingten Auswirkungen auf den Wald und auf die Forstwirtschaft vermutlich erst mit einiger zeitlicher Verzögerung in vollem Umfang zeigen und beziffern lassen.

Rahmenbedingungen

Nachstehend wird kurz auf die verschiedenen rechtlichen Grundlagen eingegangen, die in den letzten Jahren teilweise an die aktuelle Situation angepasst wurden und die Klimaanpassung verstärkt in den Blick nehmen.

Klimaanpassungsgesetz Bund / Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz B-W
Gemäß § 8 des am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) des Bundes haben „Die Träger öffentlicher Aufgaben … bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung ... fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, insbesondere 1. Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, 2. Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser, 3. Bodenerosion oder 4. Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts“.

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verpflichtet in § 29b die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Landkreise, Klimaanpassungskonzepte für ihr jeweiliges Gebiet zu erstellen. Landkreise sind darüber hinaus verpflichtet, Konzepte für die kreisangehörigen Gemeinden (außer Große Kreisstädte) unter deren Mitwirkung zu erstellen.

Landesentwicklungsplan
Weiterhin befindet sich der Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg (LEP) in Fortschreibung. Die Regionalverbände stehen diesbezüglich im Austausch mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Durch die Landtagswahl im März 2026 und die neue Ressortverteilung haben sich die Arbeiten am LEP verzögert. Mit Bezugnahme auf das veröffentlichte Eckpunktepapier zum LEP ist anzunehmen, dass auch die Festlegungen des neuen LEP selbst sowie die dann durch die Regionalpläne zu fassenden neuen regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zum Teil den Klimawandel und die Anpassung an die Klimafolgen adressieren.

EU-Wiederherstellungsverordnung / Nationaler Wiederherstellungsplan
Am 18. August 2024 ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO) in Kraft getreten. Die W-VO formuliert eine Nichtverschlechterungsanforderung und definiert zeitlich gestaffelte Ziele für die Wiederherstellung eines guten Zustands der Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Bis 2030 sollen demnach für 30% der Gesamtfläche der FFH-Lebensraumtypen, die keinen guten Erhaltungszustand aufweisen, Wiederherstellungsmaßnahmen eingeleitet werden. Dabei haben Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten zunächst Vorrang. Zudem soll es keinen Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 geben. Zahlreiche weitere Ziele werden formuliert.

Deutschland muss, wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten, einen Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) entwickeln, der darlegt, wie im Bundesgebiet die Ziele der W-VO erreicht werden sollen. In einem Entwurf, der am 25. April 2026 veröffentlicht wurde, werden unter anderem die Flächen der FFH-Lebensraumtypen quantifiziert, die wiederhergestellt werden müssen. Zudem werden Maßnahmen benannt, mit denen die Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen erreicht werden sollen. Eine Darstellung der räumlichen Verteilung der Flächen und Maßnahmen liegt bisher noch nicht vor. Daher kann im Moment noch nicht abgeschätzt werden, wie sich die W-VO bzw. der NWP in der Region Heilbronn-Franken auswirken werden.

Stand und inhaltliche Ausrichtung des Landschaftsrahmenplans

Die Verbandsverwaltung hält daran fest, im LRP neben den klassischen Themen der Umweltplanung, also der Untersuchung von Bestand und die Bewertung der Schutzgüter laut Bundesnaturschutzgesetz, einen Schwerpunkt auf die Ermittlung der zu erwartenden Folgen des Klimawandels zu legen und die Ergebnisse den Kommunen und Kreisen in der Region als Planungsgrundlagen bereitzustellen. Perspektivisch werden im LRP auch geeignete Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels formuliert, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nach Abwägung mit anderweitigen Belangen in den Regionalplan eingehen können. Die Festlegungen des LEP sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Regionalplanung werden dabei ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Neben den Fachbehörden und Fachverbänden aus dem Bereich Naturschutz, Wasser und Boden, mit denen bereits regelmäßige regionsweite Abstimmungstermine in den Modulen Biotopverbund sowie Wasser / Boden erfolgen, werden nunmehr auch die Behörden und Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft einbezogen.

Eine erste Abstimmung mit einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion hat am 28. September 2026 stattgefunden. Wichtigste Erkenntnisse waren, dass im Forst derzeit versucht wird, den Wald mit Maßnahmen des Waldumbaus und der -entwicklung an die klimatischen Veränderungen anzupassen, so dass er seine Funktionen als Kohlenstoffsenke und Ausgleichsraum für das Lokalklima sowie weitere Funktionen weiterhin wahrnehmen kann. Dabei wird die betriebswirtschaftliche Funktion zum Teil in den Hintergrund rücken müssen. Es fand ein erster Austausch darüber statt, wie sich die gesetzlichen Vorgaben aus dem Waldgesetz sowie Festlegungen eines künftigen Regionalplans ggf. ergänzen könnten, um Bestände mit wichtigen Waldfunktionen zu sichern. Als nächste Schritte sind direkte Abstimmungen mit Vertretenden anderer Referate der Landesforstverwaltung, der unteren Forstbehörden, sowie der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) und ggf. dem Staatsforstbetrieb ForstBW angedacht.

Eine Beteiligung der Landwirtschaft ist im Zuge der Leistungsphase 2 des Regionalen Biotopverbundkonzeptes im ersten Halbjahr 2027 vorgesehen. Voraussichtlich folgen weitere Abstimmungen mit Vertretenden der Landwirtschaft zu den übrigen Schwerpunktthemen des LRP.

Kosten- und Zeitplanung

Der Haushaltsentwurf für 2027 enthält die mit dem Vergabebeschluss bewilligten Mittel für das Regionale Biotopverbundkonzept. Zudem verschiebt sich ggf. der Abruf der Mittel für den Leitfaden Hitzevorsorge teilweise in das Haushaltsjahr 2027. Darüber hinaus entstehen durch den LRP 2027 keine zusätzlichen Ausgaben, da die Bearbeitung des Moduls Wasser / Boden hausintern erfolgt.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2026 werden der Leitfaden Hitzevorsorge aus dem Modul Klima / Luft sowie ein Sachstandsbericht zum Modul Wasser / Boden auf der Tagesordnung stehen. Die Leistungsphase 1 des Regionalen Biotopverbundkonzeptes wird voraussichtlich wie geplant Ende 2026 abgeschlossen. Ein Sachstandsbericht dazu folgt in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05. März 2027.

Ein Abschluss aller Module ist bis Ende 2027 vorgesehen. Ab 2028 werden dann die Ergebnisse in einem Rahmendokument zusammengetragen, wobei konfligierende Ziele untereinander abgewogen werden. Der LRP muss einer Umweltprüfung sowie einem Beteiligungsverfahren unterzogen werden. Der mit Mitgliedern aller Fraktionen der Verbandsversammlung besetzte Arbeitskreis Landschaftsrahmenplan wird regelmäßig über die Ergebnisse informiert. Weitere Berichte in den Regionalen Gremien und entsprechende Beschlussvorlagen folgen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme